

An den Landrat

Glarus, 24. November 2011

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Recht, Sicherheit und Justiz behandelte den Bericht des Regierungsrates vom 18. Oktober 2011 in obgenannter Sache an ihrer Sitzung vom 24. November 2011 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Fridolin Hunold, lic. iur., Glarus, Präsident

Mitglieder: LRP Dr. Matthias Auer, Netstal, Vizepräsident
LR Dr. Peter Rothlin, Oberurnen
LR Richard Lendi, Mollis
LR Hans Rudolf Forrer, Luchsingen
LR Marco Hodel, Glarus
LR Siegfried Noser, Oberurnen
LR Karl Mächler, Ennenda
LR Alfred Hefti, Mollis

An der Sitzung nahmen sodann mit beratender Stimme weiter teil:

- Landesstatthalter Dr. Andrea Bettiga
- Departementssekretär lic. iur. Arpad Baranyi
- Heinz Martinelli, Leiter der Hauptabteilung Wirtschaft und Arbeit sowie Leiter der kantonalen Zentralstelle

Das Sitzungsprotokoll wurde von Barbara Zweifel, Departement Sicherheit und Justiz, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht des Regierungsrates vom 18.10.2011
- Vernehmlassungsantworten
- Entwurf der Verordnung zum Einführungsgesetz (zur Kenntnis)

1. Allgemeine Bemerkungen / Eintreten

Bei der wirtschaftlichen Landesversorgung geht es darum, die Verfügbarkeit von Gütern und Dienstleistungen sicherzustellen, die für das Funktionieren einer modernen Wirtschaft und Gesellschaft unentbehrlich sind.

Da die Schweiz fast 100 Prozent der Rohstoffe, 80 Prozent der Energie, 40 Prozent der Nahrungsmittel und einen grossen Teil der Medikamente aus dem Ausland bezieht und verschiedenste Ereignisse, von technischen Störungen bis zu politischen Spannungen in den Herkunftsländern, den Weg von wichtigen Gütern in die Schweiz unterbrechen können, ist die wirtschaftliche Landesversorgung auch heute noch aktuell.

Die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen ist grundsätzlich Sache der Wirtschaft. Erst wenn die Wirtschaft ihre Versorgungsfunktion nicht mehr selber erfüllen kann, greift der Staat ein. Bei einem Engpass – wenn also die Nachfrage nach lebenswichtigen Gütern voraussichtlich während längerer Zeit durch das Angebot nicht mehr gedeckt ist – geht es dabei zuerst darum, das Angebot zu lenken (z.B. indem auf Pflichtlager zurückgegriffen wird). Erst nach 6 Monaten wird dann auch die Nachfrage gelenkt (z.B. Kontingentierung, Rationierung). Es geht bei der wirtschaftlichen Landesversorgung aber auch darum, die Verfügbarkeit von wichtigen Dienstleistungen und Infrastrukturen sicherzustellen.

Die wirtschaftliche Landesversorgung ist eine Bundesaufgabe, ausführlich geregelt im Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (SR 531) und in den Verordnungen dazu. Den Kantonen kommen nur Vollzugsaufgaben zu.

Im jetzt geltenden kantonalen Gesetz (Gesetz über vorsorgliche Massnahmen bei Störungen der wirtschaftlichen Landesversorgung, bei Katastrophen und kriegerischen Ereignissen vom 7. Mai 1972) ist die wirtschaftliche Landesversorgung nur unvollständig und zusammen mit dem Bevölkerungsschutz in einem Erlass geregelt, was sowohl bezüglich Ursachen als auch Zuständigkeiten nicht sachgerecht ist.

Das vorliegende Gesetz regelt die Organisation, die Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Rechtsschutz in einem separaten Erlass klar. Der Vollzug im Kanton Glarus ist Kantonsaufgabe, dazu soll (wie bisher) die Zentralstelle die vom Bund angeordneten Massnahmen vollziehen und koordinieren; die Gemeinden können situativ unterstützend beigezogen werden.

Das Eintreten war unbestritten.

2. Detailberatung

Art. 4

Bei Artikel 4 wurde die Frage gestellt, ob die Stromversorgung nicht auch aufgezählt werden muss. Dies ist aber nicht nötig, da es sich bei der Stromversorgung nicht um eine kantonale Vollzugsaufgabe im Rahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung handelt. Die Stromversorgung wird vom Bund sichergestellt. In dessen Konzepten etc. kommen derzeit den Kantonen in diesem Bereich keine Aufgaben zu. Im Übrigen ergibt sich aus der Wendung „insbesondere“ in Abs. 1, dass – z.B. bei einer allfälligen Neuausrichtung auf Bundesebene – weitere kantonale Vollzugsaufgaben hinzukommen bzw. übernommen werden können.

Art. 5

Bei Absatz 2 wurde – wie auch schon in der Vernehmlassung (s. dazu Seite 3 des Berichtes des Regierungsrates) – die Kostenbeteiligung der Gemeinden diskutiert und die Frage aufgeworfen, ob die Kostenbeteiligung der Gemeinden nicht explizit auf personelle und infra-

strukturelle Kosten beschränkt werden sollte oder ob die Gemeinden in diesem Bereich nicht ganz von Kosten befreit werden sollten.

Die Kommission ist aber wie der Regierungsrat der Meinung, dass es sachgerecht ist, dass die Gemeinden die Kosten, die bei ihnen entstehen, selbst tragen. Der Kanton übernimmt den Vollzug praktisch vollumfänglich. Es wäre durchaus denkbar gewesen, den Gemeinden Aufgaben zu übertragen und sie zur Errichtung von eigenen Landesversorgungsstellen zu verpflichten. Darauf wurde – im Unterschied zu anderen Kantonen – verzichtet. Vor diesem Hintergrund mutete es als unausgewogen und speziell an, wenn die Gemeinden für im Rahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung (z.B. Verteilung von Bezugsscheinen) erbrachte Leistungen dem Kanton auch noch Rechnung stellen würden. Die Gemeinden dürften zudem allfällige Unterstützungsleistungen mit grosser Wahrscheinlichkeit unter Rückgriff auf die bestehenden Strukturen ohne nennenswerte zusätzliche Ausgaben leisten können.

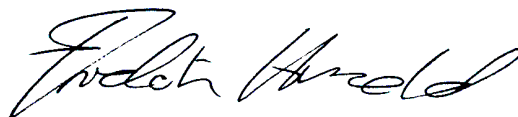
Zur Frage der Beschränkung auf personelle und infrastrukturelle Kosten ist festzuhalten, dass eigentlich nebst Infrastruktur- und Personalkosten derzeit keine weiteren Kosten vorstellbar sind. Dennoch ist Absatz 2 aber so zu belassen, da mit dieser Umschreibung der Grundsatz umfassender zum Ausdruck kommt, dass die Gemeinden die bei ihnen entstandenen Kosten selbst zu tragen haben und die wesentlichen Posten (Infrastruktur und Personal) konkret bezeichnet sind.

3. Antrag

Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig, der Gesetzesvorlage „Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung“ zuhanden der Landsgemeinde zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission
Recht, Sicherheit und Justiz**



Fridolin Hunold, Glarus
Präsident